

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1 Allgemeines

1.1

Für alle unsere Bestellungen und Lieferungen an A2 Doku GmbH (im Folgenden: „A2“) gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen ¹⁾, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden: „AN“) in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestellungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2

Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der AN ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

1.3

Der Schriftwechsel ist mit unserer bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu Ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

2 Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung

2.1

Aufträge sind stets unverzüglich, jedoch spätestens 7 Tage nach Zugang des Auftrags zu bestätigen. Andernfalls ist A2 zum Widerruf berechtigt. Abweichungen in der Auftragsbestätigung zu unserem Auftrag sind nur dann gültig, wenn sie ausdrücklich in Textform von uns anerkannt sind. Nur mit Unterschrift versehene, in Textform oder per elektronischer Datenübertragung übermittelte Bestellungen, Lieferabrufe und Vereinbarungen haben Gültigkeit. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge sowie Änderungen bereits erteilter Aufträge bedürfen unserer in Textform oder per elektronischer Datenübertragung erklärten Bestätigung.

2.2

Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der AN nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3 Preis, Zahlungsbedingungen

3.1

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ und die sachgerechte Verpackung (gemäß Incoterms 2010) ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.

3.2

Der AN trägt alle anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und sonstige Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.

3.3

Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

3.4

Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3.5

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

3.6

Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3.7

Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm uns gegenüber zustehen, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

3.8

Der Lieferant ist zur Aufrechnung von Ansprüchen gegen uns oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur dann berechtigt, wenn und soweit seine Forderungen unbestritten oder sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt worden ist.

4 Lieferung, Lieferverzögerung

4.1

Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder Fristen sind bindend.

4.2

Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine und/oder Fristen nicht eingehalten werden können. Die vereinbarten Termine und/oder Fristen werden durch diese Information nicht verlängert

4.3

Die in der Bestellung angegebenen Termine und/oder Fristen sind bindend. Im Fall des Lieferverzugs können wir vom AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der vom Lieferverzug betroffenen Auftragssumme pro Werktag, maximal 5 % der Auftragssumme verlangen. Die Vertragsstrafe ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn wir einen höheren oder der Lieferant einen niedrigeren Schaden nachweist. Die Vertragsstrafe ist auf einen vom AN zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

4.4

Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

4.5

Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

5 Gefahrenübergang, Dokumente

5.1

Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.

5.2

Der AN ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer exakt anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung der Rechnung nicht von uns zu vertreten.

6 Rechnung

6.1

Die Rechnung muss alle zu einem Vorsteuerabzug berechtigenden Angaben, wie zum Beispiel Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, Rechnungsnummer und sonstige Pflichtangaben einer Rechnung gem. §§ 14 und 14a UStG enthalten. Enthält die Rechnung die vorgenannten Daten nicht, sind wir nicht verpflichtet, die ausgewiesene Umsatzsteuer zu bezahlen. Wird uns der Vorsteuerabzug wegen einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung versagt, hat der Lieferant die von uns bezahlte Umsatzsteuer zurückzubehalten.

7 Qualität, Mängel

7.1

Der AN gewährleistet, dass seine Lieferungen und/oder Leistungen dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den vereinbarten Eigenschaften/Spezifikationen und anderen ausdrücklich an sie gestellten Anforderungen entsprechen. Der Lieferant gewährleistet die Mängelfreiheit seiner Lieferungen und/oder Leistungen (insbesondere in für Risikoaburteilungen und Betriebsanleitungen) sowie deren Eignung für die speziellen Zwecke, zu denen sie von uns bestellt wurden.

7.2

Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung behalten wir uns ausdrücklich vor.

7.3

Der AN haftet für seine Vertreter oder Unterbeauftragten in gleichem Maße wie für eigenes Verschulden.

7.4

A2 ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

7.5

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche gegen den AN beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorsieht; in diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

7.6

Im Übrigen haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.

7.7

Unsere Zahlung bedeutet nicht, dass wir die Lieferung und/oder Leistung als vertragsgemäß oder mangelfrei anerkennen.

8 Produkthaftung, Haftpflichtversicherungsschutz

8.1

Für den Fall, dass wir aufgrund Produkt- oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen werden, ist der AN verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Sind wir aufgrund unserer Produzentenhaftung gehalten, wegen eines vom AN fehlerhaft gelieferten Lieferung und/oder Leistung eine Rückrufaktion und/oder Serviceaktion durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche damit verbundenen Kosten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.2

Im Rahmen seiner Freistellungspflicht hat der Lieferant gemäß §§ 683, 670 BGB unsere Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen und/oder Serviceaktionen ergeben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3

Für den Fall unserer Inanspruchnahme durch Dritte sichert der Lieferant uns seine umfassende und unverzügliche Mitwirkung bei der Aufklärung des Sachverhalts sowie bei der Abwicklung des Falles zu.

8.4

Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflicht- und erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 3 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - während der Dauer des Vertrages zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf die Deckungssumme beschränkt.

8.5

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Lieferung und/oder eine Leistung geltenden Sicherheitsanforderungen nicht entspricht, oder dass auch bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung und/oder der Leistung eine erhebliche Gefahr ausgeht, können wir vom Lieferanten einen Nachweis über die Beachtung der Produktsicherheitsrechtlichen Bestimmungen verlangen. Erbringt der Lieferant diesen Nachweis nicht in angemessener Frist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9 Technische Dokumentation, Übersetzungen

9.1

Die Lieferung der technischen Dokumentation hat, wenn nicht anders vereinbart, auf handelsüblichen Datenträgern in maschinenlesbarer Form zu erfolgen.

9.2

Jede technische Dokumentation ist gemäß der EG-Maschinenrichtlinie und/oder weiterer relevanten EU-Richtlinie zu erstellen und hat den allgemein anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik zu entsprechen.

9.3

Die Bedienungsanleitung ist nach DIN EN 82079 zu erstellen.

9.4

Für Übersetzungsdienstleistungen ist die DIN EN ISO 17100 bindend.

10 Nutzungsrechte, Schutzrechte

10.1

Der AN gewährt uns das nicht-ausschließliche, übertragbare, räumlich und zeitlich unbeschränkte Recht, die Lieferungen und/oder Leistungen (auch in Teilen) des Lieferanten zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben. Der Lieferant verpflichtet sich, gegen jedwede Nutzung der Lieferungen und/oder Leistungen keine eigenen Schutzrechte geltend zu machen.

10.2

Der AN stellt sicher, dass wir und unsere Kunden durch den Bezug, den Besitz, das Anbieten, die Benutzung, die Verarbeitung oder die Weiterveräußerung der Lieferungen und/oder Leistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter, insbesondere keine Marken-, Namens-, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Ausstattungs-, Design- oder Urheberrechte Dritter, einschließlich entsprechender Schutzrechtsanmeldungen (nachfolgend kollektiv „Schutzrechte“ genannt) im Ursprungsland des Lieferanten, in der Bundesrepublik Deutschland sowie in der Europäischen Union verletzen; gleiches gilt für ein Land, in das die Lieferung endgültig verbracht werden soll, soweit dieses Land dem Lieferanten vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurde.

10.3

Verletzt der AN die in Abschnitt 10. 2 genannten Pflichten schuldhaft, so stellt er uns auf erste Anforderung von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer Unterlassungspflicht resultieren. Die unsere diesbezüglichen Ansprüche betreffende Verjährungsfrist endet nicht vor Ablauf einer Frist von 10 Jahren ab dem Abschluss des zugrunde liegenden Vertrages.

10.4

Abschnitt 10. 2 findet keine Anwendung, wenn die Lieferungen und/oder Leistungen nach unseren Spezifikationen oder nach sonstigen detaillierten Angaben von uns durch den AN erstellt worden sind, und wenn dem AN weder bekannt war noch bekannt sein musste, dass dadurch Schutzrechte Dritter verletzt werden.

10.5

Der AN und wir sind zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung von bekannt werdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angebliehen Verletzungsfällen sowie im Rahmen des Zumutbaren zum einvernehmlichen Entgegenwirken gegen entsprechende Verletzungsansprüche verpflichtet.

11 Geheimhaltung, Datenschutz

11.1

Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftliche oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Lieferung an uns notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben unser ausschließliches Eigentum. Ohne unser vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen - außer für Lieferungen an uns - nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden.

11.2

Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und teilweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an uns zurückzugeben oder zu vernichten. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patente, Gebrauchsmuster, etc.) vor. Soweit uns diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

11.3

Der AN darf nur nach unserer schriftlichen Einwilligung Werbung mit unserer Geschäftsverbindung betreiben.

11.4

Der AN verpflichtet sich, für die Dauer von 3 Jahren nach der letzten Lieferungen und/oder Leistung an A2 weder mittelbar, noch unmittelbar, bei einem oder für einen Kunden von A2 tätig zu sein. Für den Fall des Einbruchs in den Kunden- und Lieferantenzirkel erfolgt eine Karenzentschädigung gemäß anwendbarem Recht.

11.5

Personenbezogene Daten sind vom AN unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu verarbeiten.

11.6

Personenbezogene Daten des AN werden von uns unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert und verarbeitet.

12 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1

Erfüllungsort, auch für Zahlungen, ist der in der Bestellung angegebene Sitz von A2, es sei denn, eine andere Lieferanschrift ist ausdrücklich angegeben.

12.2

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, dem diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Nürnberg ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den AN nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts Klage zu erheben.

12.3

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden keine Anwendung.

13 Sonstiges

13.1

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des zwischen uns und dem AN geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.